

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

– Hauptsatzung mit Bekanntmachungsanordnung	Seite 1
– Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.02.2009	Seite 5
– Sitzungsplan der Gemeindevertretung und der Ausschüsse 2009	Seite 5
– Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009 mit Bekanntmachungsanordnung	Seite 6
– Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2007	Seite 7

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

– Bericht des Bürgermeisters vom 24.02.2009	Seite 7
– Neue Ärztin in Seddiner See	Seite 8
– Gedenken an die Bombenopfer	Seite 9
– Aufruf Wahlhelfer	Seite 9
– Herzliche Glückwünsche im März 2009	Seite 9
– Babys der Gemeinde	Seite 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 24.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Seddiner See“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Seddiner See führt folgendes Wappen:
Das Wappen zeigt in Blau eine eingebogene Spitze, darin ein rotes Speichenrad, begleitet nach der Teilung rechts von einem gestürzten silbernen Boot in der Draufsicht, überdeckt von zwei schrägrechten silbernen Rudern und links von einem gestürzten silbernen Fisch.
- (2) Die Gemeinde Seddiner See führt eine Flagge. Die Beschreibung der Flagge lautet:
Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus drei Längsstreifen im Verhältnis 1:4:1 in den Farben Rot-Weiß-Blau mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Das von der Gemeinde geführte Dienstsiegel enthält das Wappen nach Abs. 1 und trägt die Umschrift „Gemeinde Seddiner See • Landkreis Potsdam Mittelmark“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung (Abs. 2)
 2. Einwohnerversammlungen (Abs. 3).
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bei bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheids im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Gemeindevertretung benennt eine ehrenamtlich gleichstellungsbeauftragte Person im Sinne des § 18 BbgKVerf.
- (2) Der Person i.S.d. § 5 Abs. 1 ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung zu wenden.
- (3) Die Person i.S.d. § 5 Abs. 1 nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des jeweiligen zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Person i.S.d. § 5 Abs. 1 Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer nächsten Sitzung vorzutragen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 (zehntausend) Euro übersteigt. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 ab einem Wert von 5.000 € trifft der Hauptausschuss. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Entscheidungen bis zur Wertgrenze nach Abs. 2 trifft der Bürgermeister.

§ 7

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter oder eine Fraktion Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Gemeindevertreterversammlung zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine Vertretung zu sichern.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Seddiner See.

Änderungen werden dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite und im „See-Kurier - Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ der Gemeinde veröffentlicht. Der schriftliche Bekanntmachungstext ist den Gemeindevertretern vor einer eventuellen Veröffentlichung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung ist so oft es die Geschäftslage erfordert einzuberufen, jedoch mindestens alle drei Monate.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 9

Hauptausschuss

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird durch die Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (2) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf und des § 13 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss in der Gemeindevertretung werden Ausschüsse gebildet. Ständige Ausschüsse sind:
 - a) der Hauptausschuss
 - b) der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbebetätigkeit, Gemeindeentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (Bauausschuss)
 - c) der Finanzausschuss
 - d) der Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Kultur, Jugendförderung, Gleichstellungsfragen, Frauenförderung und Sport (Sozialausschuss)
 - e) der Ausschuss für Gemeindeordnung, Umweltschutz und Naherholung (Umweltausschuss).
- (2) Die Ausschussvorsitze werden gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hont in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zieht, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Für den Hauptausschuss gilt § 49 Abs. 2 BbgKVerf.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 43 BbgKVerf bildet, sind öffentlich. Der Bürgermeister oder von diesem beauftragte Personen haben im Ausschuss ein aktives Teilnahmerecht.
- (4) In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf und des § 13 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Kähnsdorf
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Kähnsdorf in den Grenzen vom 05.12.1993.
 2. Neuseddin
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Neuseddin in den Grenzen vom 05.12.1993.
 3. Seddin
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Seddin in den Grenzen vom 05.12.1993.
- (2) In diesen drei Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat zu bilden.
 - (3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Kähnsdorf aus drei Mitgliedern, im Ortsteil Neuseddin besteht der Ortsbeirat aus sieben Mitgliedern und im Ortsteil Seddin besteht der Ortsbeirat aus fünf Mitgliedern.
 - (4) Die Wahlperiode der Mitglieder der Ortsbeiräte sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG).
 - (5) Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.
 - (6) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung im jeweiligen Ortsteil zusammen.
 - (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden nach § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils und grundsätzlich im Bekanntmachungskasten gem. § 16 Abs. 5 lit. a der Hauptsatzung bekannt gegeben.
 - (8) Der Ortsbeirat kann zu allen den jeweiligen Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Soweit der Bürgermeister nicht selbst zuständig ist, hat er die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der jeweilige Ortsbeirat ist über die Entscheidung durch Protokollübergabe zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 47 BbgKVerf.
 - (9) Bei den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder durch den Hauptausschuss zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplanes.
 Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist. Der Ortsbeirat entscheidet über die in § 46 Abs. 3 BbgKVerf genannten Angelegenheiten.
 - (10) Der Ortsvorsteher oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Ortsbeirats vertreten den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Sie können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
 - (11) Ortsteile können durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden. Die Aufhebung des Ortsteils bedarf eines Bürgerentscheids in dem betreffenden Ortsteil. Die Änderung des Ortsteils und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Anhörung des Ortsbeirats.

§ 12

Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Seddiner See“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu sieben Mitglieder an. Mitglieder können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Seddiner See

haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung durch Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Seddiner See haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht i. S. d. § 30 Abs. 3 BbgKVerf. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personen- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Abschluss von Verträgen mit Dritten,
5. die Beratung von Zuschüssen,
6. Vergaben nach den vergaberechtlichen Vorgaben.

§ 14

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters vertritt diesen bei dessen Verhinderung. Der Amtsleiter des Bau- und Ordnungsamtes ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Amtsleiter vertreten den Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftsbereich.
- (3) Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf.

§ 15

Gemeindebedienstete

Der Bürgermeister entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten. Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Teil „See-Kurier - Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Gebäude der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Seddiner See öffentlich bekannt gemacht:
- Kiefernweg 5, vor der Gemeindeverwaltung; OT Neuseddin
 - Ecke Hans-Beimler-Straße Nr. 37/ Im Winkel; OT Neuseddin
 - Thielenstraße 9, vor der Zahnarztpraxis; OT Neuseddin
 - Hauptstraße Nr. 18, vor dem Gemeindehaus Seddin; OT Seddin
 - Dorfstraße 19, gegenüber der Kulturscheune in Kähnsdorf; OT Kähnsdorf
 - Ecke Kähnsdorfer Weg/ Stückener Straße; OT Kähnsdorf.
- (6) Die Schriftstücke sind vor der Sitzung sieben volle Tage (einschließlich dem Sitzungstag, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet) auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushängen und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 17

Inkrafttreten

- Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.09.2004 außer Kraft.
- Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Seddiner See, den 24.02.2009

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf (Kommunalverfassung für das Land Brandenburg, GVBl. I 2007, S. 286) i. V. m. BekanntmV (Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg, GVBl. II 2000, S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See kann in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 3 zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Sie wird im „See-Kurier - Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 17, Nr. 3 am 25.03.2009 bekannt gemacht.

Seddiner See, 06.03.2009

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Siegel

In der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am 24.02.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Diskussion und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See
2. Diskussion und Beschlussfassung über das Ausbauprogramm Beelitzer Str. im Ortsteil Seddin
3. Diskussion und Beschlussfassung über Änderungen beim Sitzungsplan 2009

Beschluss: Hauptsatzung Beschluss-Nr.: 20/01/2009

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Hauptsatzung gem. §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss: Bauprogramm für die Beelitzer Straße im Ortsteil Seddin Beschluss-Nr.: 21/01/2009

Die Gemeindevertretung beschließt das Bauprogramm für die Beelitzer Straße im Ortsteil Seddin

Das Bauprogramm enthält folgende Teileinrichtungen

- Fahrbahn
- Grundstückszufahrten
- Regenentwässerungseinrichtung.

Beschluss: Sitzungsplan Beschluss-Nr.: 22/01/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt nachfolgende Änderungen im anliegenden Sitzungsplan (rot gekennzeichnet) für die Sitzungen des Sozialausschusses im Jahr 2009 und gibt die Änderungen bei den Terminen für die Sitzungen des Ortsbeirates Seddin bekannt.

Sitzungsplan für das Jahr 2009 der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Ortbeirates des OT Neuseddin der Gemeinde Seddiner See

GVS	Hauptausschuss	Bauausschuss	Sozialausschuss	Umweltausschuss	Finanzausschuss	Ortsbeirat	Ortsbeirat
abwechselnd in den 3 OT 19.00 Uhr	abwechselnd in den 3 OT 19.00 Uhr	vorzugsweise im Ortsteil NS 19.00 Uhr	abwechselnd in den 3 OT 19.00 Uhr	abwechselnd in den 3 OT 19.00 Uhr	Gemeindeverw. im Ortsteil NS 19.00 Uhr	Neuseddin Seniorenraum 19.00 Uhr	Seddin Gemeindehaus 19.00 Uhr
27.01.09 (b. B.)		05.01.09 (b. B.)	14.01.09	12.01.09 (b. B.)	13.01.09		19.01.09
24.02.09	09.02.09	02.02.09 02.03.09 (b. B.)	11.02.09 18.03.09 (b. B.)	16.02.09 16.03.09 (b. B.)	10.02.09 10.03.09	19.02.09	19.02.09 19.03.09 (b. B.)
28.04.09	20.04.09	06.04.09 04.05.09 (b. B.)	22.04.09 13.05.09 (b. B.)	07.04.09 11.05.09 (b. B.)	21.04.09 12.05.09	23.04.09	23.04.09 14.05.09 (b. B.)
30.06.09	15.06.09 17.08.09 (b. B.)	08.06.09 06.07.09 (b. B.) 03.08.09	10.06.09 12.08.09	22.06.09 10.08.09 (b. B.)	09.06.09 11.08.09 (b. B.)	25.06.09 27.08.09	18.06.09 23.07.09 (b. B.) 20.08.09
01.09.09		31.08.09 (b. B.)		14.09.09	08.09.09		24.09.09 (b. B.)
20.10.09	12.10.09	05.10.09	07.10.09	06.10.09 (b. B.)	13.10.09	15.10.09 oder 08.10.09	15.10.09
24.11.09	09.11.09	02.11.09	11.11.09	16.11.09	10.11.09	19.11.09	19.11.09
15.12.09 (b. B.)	07.12.09 (b. B.)	30.11.09 (b. B.)	09.12.09 (b. B.)	14.12.09 (b. B.)	08.12.09		17.12.09 (b. B.)

Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 74 bis 92, 94, 95, 111 bis 122 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 16.12.2008 mit Beschluss-Nr. 28/Dez/2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	8.325.000 €
in den Ausgaben	8.325.000 €

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	3.138.500 €
die Ausgaben	3.138.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 €
2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	367.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350. v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 4

Ein Fehlbetrag im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 BbgGO i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 BbgKVerf ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn er 51.000 EURO übersteigt.

§ 5

Eine unabweisbare Bau- und Instandsetzungsmaßnahme an Bauten und Anlagen im Sinne des § 79 Abs. 3 BbgGO ist geringfügig und zwingt somit nicht zur Aufstellung einer Nachtragsatzung, wenn sie 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

§ 6

Eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 81 Abs. 1 BbgGO ist erheblich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn sie

- a) bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einen Betrag von 10.200,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- b) bei sachlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5 und 6) einen Betrag von 7.700 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- c) bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8) einen Betrag von 5.100 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- d) bei Investitionsausgaben (Gruppe 92-96) einen Betrag von 10.200 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- e) bei Investitionsförderungsausgaben (Gruppe 98) einen Betrag von 5.100 € der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt.

§ 7

Eine über- oder außerplanmäßige Mehrausgabe im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 BbgGO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn sie im Ergebnis einen Fehlbetrag nach § 4 erzeugt oder sie mehr als 51.000 EURO ausmacht.

Seddiner See, den 16. Dezember 2008

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 5, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde - Fachbereich 4 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster - FD öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalsschutz mit Schreiben vom 09.01.2009 angezeigt. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten und wird im „See-Kurier - Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 17, Nr. 3 am 25.03.2009 bekanntgemacht.

Seddiner See, den 18.03.2009

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“

Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2007

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ hat auf ihrer 10. Sitzung am 18.02.2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 behandelt und hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/2009

der Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 des WAZ „Nieplitz“:

Der mit der erweiterten Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 des WAZ „Nieplitz“ beauftragte Wirtschaftsprüfer, Herr WP Frank Liedtke, hat dem Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit Datum vom 02.10.2008 auf Grund seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2007 in Verbindung mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zustimmend zur Kenntnis.

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme von 34.055.348,94 € (31.12.2006: Bilanzsumme 16.761.651,13 €) und einem Jahresgewinn von 94.114,51 € fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Stimmen; Nein: 0 Stimmen; Enthaltungen: 0 Stimmen

Beschluss Nr. 02/2009

der Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ zur Verwendung des Jahresergebnisses aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2007 des WAZ „Nieplitz“:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Vorschlag des Vorstandsvorstehers, den Jahresgewinn des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 in Höhe von 94.114,51 € zur Einstellung in die Kapitalrücklage des Zweckverbandes zu verwenden, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Stimmen; Nein: 0 Stimmen; Enthaltungen: 0 Stimmen

Beschluss Nr. 03/2009

der Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ zur Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2006

Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher, Herrn Axel Zinke, für das Geschäftsjahr des WAZ „Nieplitz“ vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Stimmen; Nein: 0 Stimmen; Enthaltungen: 0 Stimmen

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2007 und der Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 können vom 30.03.2009 bis zum 17.04.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der

Clara-Zetkin-Straße 16
14547 Beelitz

Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr, Dienstag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.15 Uhr eingesehen werden.

Axel Zinke

Verbandsvorsteher

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24. Februar 2009

Der Winter bescherte uns in diesem Jahr viel Schnee und Eis. Durch die Gemeindeverwaltung wurde an den bekannten Stellen rechtzeitig Streusand gelagert.

Leider wurde dieses Angebot durch die Bürgerinnen und Bürger nur sehr selten genutzt, was sich in der Erledigung der Anliegerpflichten widerspiegelt. Durch das Ordnungsamt mussten etliche Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgestellt werden.

Die Feuerwehr hatte in Monaten Januar und Februar 4 Einsätze, davon wieder ein Einsatz auf dem Bahnhof zur Gefahrgutabsicherung. Beide Feuerwehren hatten im Februar ihre Jahresdienstversammlungen, bei denen die Leistungen der Kameraden durch den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter gewürdigt wurden.

Seit Februar ist eine neue Mitarbeiterin in der Bauverwaltung tätig. Unter anderem ist sie für die Bearbeitung von Bauanträgen, die Überwachung der Einhaltung des Flächennutzungsplanes und der B-Pläne zuständig.

Die Öffnungszeiten der Kita „Waldsternchen“ und „Seepferdchen“ haben sich nach Abstimmung mit dem Kita-Ausschuss zum 01.02.2009 verändert. Nunmehr haben die Kindergärten von 6:00 bis 17:30 Uhr regulär geöffnet.

Für die Kindertagesstätte in Seddin erfolgt derzeit ein Einstellungsverfahren, da dort eine Mitarbeiterin in den Mutterschutz geht.

Des Weiteren wird wiederum seit dem 01.02.2009 die Turnhalle in Neuseddin durch zwei Hallenwarte betreut, so dass dort die verstärkte Nutzung der Turnhalle durch die Vereine abgesichert wird.

Am Donnerstag eröffnet um 7:00 Uhr die ehemalige Kaufhalle mit einem neuen Verbrauchermarkt.

Straßenbau

Rekonstruktion der Thielenstraße in Neuseddin

Der Auftrag wurde in 2008 im Zusammenhang mit dem Ausbau der Dr. Stapff-Straße an die Firma Bernd Krüger vergeben. Am 12.02.2009 fand eine sehr gut besuchte Anliegerversammlung statt. Dabei wurden den Bewohnern dieser Straße die Abläufe, Ansprechpartner und Bauabläufe mitgeteilt. Offene Probleme mit 2 Gewerbetreibenden konnten zur gegenseitigen Zufriedenheit geklärt werden. Ansprechpartner für anfallende Probleme ist der Bauleiter vor Ort bzw. in der Verwaltung Herr Kloos. Beginn der Baumaßnahme wird Anfang März sein (abhängig vom Wetter), Bauende ist laut Vertrag der 30. September. Erfahrungsgemäß wird es eher werden (siehe Stapff-Straße). Da die Arbeiten unter Vollsperrung der Straße durchge-

führt werden müssen, bitte ich die Anlieger, gegenseitig viel Rücksicht zu nehmen (Parken auf den Höfen, Freihalten von Zufahrten usw).

Rekonstruktion Lärchenweg in Neuseddin

Die Submission ist im Dezember 2008 erfolgt. Am 04.02.2009 fanden die Bietergespräche statt, am 16.02.2008 wurde die Anliegerversammlung durchgeführt. Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum März bis Ende Mai. In diesem Zusammenhang möchte ich alle Anlieger auf die geänderte Straßenanbindung in das Wohngebiet für die Zeit der Bauarbeiten hinweisen. Die Zufahrt wird von der Kunersdorfer Straße kommend an den Wendehammer Lärchenweg geführt, also um ca. 200 m von der jetzigen Zufahrt entfernt.

Rekonstruktion der Friedhofsgasse in Neuseddin

Die Submission ist ebenfalls im Dezember 2008 erfolgt. Am 04.02.2009 fanden auch hier die Bietergespräche statt. Eine Anwohnerversammlung wird es nicht geben, da es keine Anwohner in der Friedhofsgasse gibt. Die Bauarbeiten sollen ebenfalls bis Ende Mai erledigt sein.

Rekonstruktion der Beelitzer Straße in Seddin

Die Submission ist im Dezember 2008 erfolgt. Am 04.02.2009 fanden die Bietergespräche statt, am 12.02.2008 wurde die Anliegerversammlung durchgeführt. Die Bauvorbereitungen (Einrichten der Baustelle usw.) haben am 24.02.09 begonnen. Auch hier wird es sowohl für die direkten Anlieger als auch für den Durchgangsverkehr (z. B. Anwohner aus der Kornstraße) zu Behinderungen kommen.

Im Seekurier wird darauf hingewiesen, die Verwaltung wird noch entsprechende Informationen verteilen.

2. Ausbaustufe des 2. und 3. Bauabschnitts im Wohngebiet Lindenring

Die Submission ist ebenfalls im Dezember 2008 erfolgt. Am 04.02.2009 fanden auch hier die Bietergespräche statt. Die Arbeiten sollen bis Ende Mai abgeschlossen sein.

Insgesamt wurden erwartungsgemäß und erfahrungsgemäß in allen 4 Vorhaben sehr gute Preise erzielt. Die im Haushalt angesetzten Zahlen wurden gut unterboten.

Planungsvorbereitung der Rekonstruktion der Verbindungsstraße Seddin/ Kähnsdorf (Seddiner Straße) und Neubau Gehwege in Kähnsdorf

Die Aufgabenstellung ist mit der Planungsgemeinschaft IBS/ grünanlage.de besprochen worden. Zielstellung ist es im nächsten Bauausschuss am kom-

menden Montag, dem 02. März, über Querschnittsvarianten zu diskutieren. Die Baumaßnahme soll im November 2009 ausgeschrieben werden.

Schiebearbeiten in den Ortsteilen

Die Schiebearbeiten werden in den Monaten April/ Mai durchgeführt (witterungsbedingt/ Trockenheit). Die Ausschreibung wird rechtzeitig erfolgen.

Abriss ehemaliges Hotel in der Pappelallee

Die Abrissarbeiten an dem Objekt haben begonnen. Tonnenweise wurde alter Unrat, Möbel, Unterlagen usw. als Erstes entsorgt. Alle kontaminierten Baustoffe sind nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften ebenfalls abgebaut und entsorgt worden. Der eigentliche Rückbau der Baukörper hat begonnen. Hier macht sich die gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Planungsbüro Jahr und den zuständigen Organen bemerkbar. Vereinbart ist hier der Termin Ende März 2009, wir gehen aber davon aus, dass es sich bis in den April hinziehen wird. Das alte Toilettenhaus auf dem Sportplatz wird ebenfalls abgerissen und entsorgt.

Hinweise zum Stand Wohngebiet Lindenring

Verkauf Grundstücke

	Gesamt	1. BA	2./3. BA	4./5. BA
Gesamt	71	27	22	22
davon verkauft	51	26	16	9
Rest	20	1	6	13
davon reserviert	1	0	0	1

Information des Bürgermeisters über mögliche finanzielle Mittel für die Gemeinde Seddiner See aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung.

Hinweis des Bürgermeisters, dass zur Liegewiese in Seddin in der vergangenen Woche ein Gespräch zwischen der Ortsvorsteherin Seddin, der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, 2 Amtsleitern, dem Bürgermeister und dem Pächter stattfand, in dem es um die zukünftige Betreuung der Liegewiese ging. Dabei erfolgte die Verständigung darauf, dass die Liegewiese ab dem 1. Mai bis Ende Oktober geöffnet ist, mit der Erweiterung der Öffnungszeiten auf 22.00 Uhr. Des Weiteren erfolgt eine Verständigung zwischen der Gemeinde mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bauaufsicht.

Neue Ärztin in Seddiner See



Nach langjähriger ärztlicher Tätigkeit in der Gemeinde Seddiner See geht Frau Dr. med. Birgit Kopp in den wohlverdienten Ruhestand.

Zum 01.04.09 wird Frau Dr. med. Anneke Vad die Praxis für Allgemeinmedizin weiterführen.

Frau Dr. Anneke Vad lebt mit ihrem Mann und ihren drei Kindern seit 10 Jahren in Caputh. Sie stammt aus dem Rheinland. Nach dem Studium in Düsseldorf, Hamburg und in den USA wurde sie Fachärztin für Allgemeinmedizin.

Ihre 20-jährige ärztliche Tätigkeit übte sie vornehmlich in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie und Notfallmedizin, zuletzt in einer internistischen Praxis in Werder, aus.

Die Öffnungszeiten der Praxis von Frau Dr. Anneke Vad in der Hans - Beimler - Str. 15, 14554 Seddiner See, haben sich wie folgt geändert :

Mo, Do, und Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Di.	14.00 - 18.00 Uhr
Mi.	08.00 - 10.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Um die Wartezeiten möglichst gering zu halten, wird um Terminvereinbarung gebeten:
Telefon: 033205 - 630 22

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Gedenken an die Opfer des Bombenangriffs auf Neuseddin

Am Montag, dem 20. April 2009 findet um 10.00 Uhr auf dem Friedhof des Ortsteils Neuseddin eine Gedenkfeier für die Opfer des Bombenangriffs, der am 20. April 1945 auf Neuseddin und den Bahnhof Seddin erfolgte, statt.

Ich bitte die Einwohner um Teilnahme an der Gedenkveranstaltung.

Der Bürgermeister

Aufruf Wahlhelfer

Für die

Europawahl am 07.06.2009

sowie die

Land- und Bundestagswahl am 27.09.2009

werden noch Wahlhelfer gesucht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter 033205-53624 oder info@seddiner-see.de

Herzliche Glückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

im Monat März 2009

zum 89. Herrn Werner Fischer
zum 86. Frau Ilse Hannemann
zum 85. Frau Hedwig Rottstock
zum 84. Frau Margot Raupach
zum 84. Herrn Siegfried Binder
zum 82. Frau Margarete Binder
zum 82. Frau Hildegard Obst
zum 81. Frau Maria Kalle

im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Kähnsdorf

zum 81. Herrn Walfred Bruhnke
zum 80. Herrn Gerhard Albrecht
zum 80. Herrn Ernst Pfitzner
zum 75. Frau Doris Haseloff
zum 70. Frau Rosemarie Widera
zum 70. Herrn Heinz Rühl

im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Seddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.

Babys der Gemeinde

*Für einen Wimpernschlag
hält die Welt den Atem an.
Ein neuer Stern ist erwacht,
mit dir, mit deinem ersten Schrei.*

von Annegret Kronenberg

Der Bürgermeister gratuliert den Eltern zur Geburt ihres Nachwuchses:

Mira Wegner,
Jule Schmerler,
Lena Hertel.

Für ihren Lebensweg wünsche ich ihnen alles Gute, viel Gesundheit, Glück und Lebensfreude. Mögen sie das Leben ihrer Eltern, Familien und unserer Gemeinde bereichern.

Ende des Amtsblattes